

Deckblatt zur Änderung nach der 1. Öffentlichen Auslegung.

Änderungen sind in *rot kursiv* ergänzt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 86
„Autobahnohr“ der Stadt Wermelskirchen

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 7 Abs. 1 UVPG**

Auftraggeber

Stadt Wermelskirchen und Firma Dönges GmbH & Co. KG
Juli 2018
und 10. Dezember 2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“ der Stadt Wermelskirchen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Auftraggeber:

Stadt Wermelskirchen
Amt für Stadtentwicklung
Telegrafstraße 29 - 33
42929 Wermelskirchen
und

Firma Dönges GmbH & Co. KG
Jägerwald 11
42897 Remscheid

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Datum /
Unterschrift:



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Bezeichnung des Vorhabens: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“ der Stadt Wermelskirchen

Vorhabensträger: Stadt Wermelskirchen und Firma Dönges GmbH & Co. KG

Nähere Erläuterungen zur überschlägigen Prüfung auf UVP-Pflicht:

1. Merkmale des Vorhabens	
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Prüfung des Einzelfalls ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“ der Stadt Wermelskirchen. Das Planungsvorhaben mit einer Gesamtgröße von rd. 6,37 ha dient der Entwicklung von Gewerbevlächen innerhalb eines großflächigen unbebauten „Autobahnhrs“ zwischen der Bundesautobahn 1 (BAB 1) im Westen, der L 157 im Norden und dem Autobahnzubringer der Anschlussstelle Wermelskirchen im Süden sowie Südosten. Im Rahmen des Planungsvorhabens sollen insbesondere die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung der Firma Dönges GmbH & Co. KG als Gewerbebetrieb für Werkzeuggroßhandel mit einem Logistikzentrum und einer Firmenzentrale vor Ort geschaffen werden.</p> <p>Über die im Norden in das Plangebiet eingeschlossene L 157 (Straßenname: Ostringhausen / Hünger) soll eine Erschließung der Gewerbevlächen durch Anlage eines vierarmigen Kreisverkehrs im Bereich Abzweig Bollinghausen realisiert werden.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren dazu wird gemäß § 12 BauGB als Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) durchgeführt. Abseits der geplanten Gewerbevlächen schließt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in seinem nordöstlichen Randbereich Flächen für die Ansiedlung eines Backshops, die Anlage eines Park-und-Ride Parkplatzes und eines Mischgebietes (MI) ein. Südlich und südöstlich der geplanten Gewerbevlächen bezieht der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans darüber hinaus angrenzende Grünlandflächen für die örtliche Versickerung anfallender Niederschlagwässer und die Realisierung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereich ein.</p> <p>Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat eine durchschnittliche Ausdehnung von rund 270 m in West-Ost-Richtung und rund 250 m in Nord-Süd-Richtung. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Freiflächen zwischen der L 157 im Norden, der Bundesautobahn A 1 im Westen und dem Ostringhauser Bach im Süden und Südosten. Im Osten reicht der Vorhabenbezogene Bebauungsplan bis an die Ortslage Ostringhausen heran. Der Verlauf der L 157 und der Einmündungsbereich der Straße „Bollinghausen“ im</p>

	<p>Norden werden in den Geltungsbereich einbezogen.</p> <p>Als Art der baulichen Nutzung werden für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im zentralen Teil des Plangebietes Gewerbeflächen festgesetzt. Dabei werden zwei separate Gewerbegebiete unterschieden.</p> <p>Die <i>Gewerbegebiet GE 1</i> (GRZ 0,8 / BMZ 10) umfasst die Flächen für die geplante Ansiedlung der Firma Dönges GmbH & Co KG. Diese schließen die Bereiche für die geplanten Baukörper, als auch die erforderlichen befestigten Nebenflächen im unmittelbaren Umfeld ein. Die Gewerbegebiet GE 1 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,04 ha. Für das nördliche der beiden Baufenster wird eine maximale Höhe von 296,0 m ü. NHN festgesetzt. Das südliche Baufenster ist mit der Festsetzung einer maximalen Höhe von 301,0 m ü. NHN versehen.</p> <p>Die <i>Gewerbegebiet GE 2</i> (GRZ 0,8 / BMZ 3) setzt eine kleinere Fläche von ca. 0,07 ha östlich der geplanten Zufahrt zum Gewerbegebiet für die anvisierte Entwicklung eines Backshops fest. Die maximale Höhe wird mit 288 m ü. NHN angegeben.</p> <p>Im Nordosten des Plangebietes ist eine Fläche von ca. 0,1 ha mit der Festsetzung <i>Mischgebiet MI</i> (GRZ 0,6 / GFZ 1,2 / max. II zulässige Geschosse) belegt. Im Rahmen des festgesetzten Mischgebietes wird ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten angestrebt.</p> <p>Zur planerischen Neuordnung der Straßenflächen im nördlichen Teil des Plangebietes wird der bestehende Verlauf der L 157 unter Einschluss begleitender Randbereiche sowie der erforderlichen Flächen für den Kreisverkehr als <i>Öffentliche Straßenverkehrsfläche</i> in einem Umfang von 0,66 ha festgesetzt. Die im Plan dargestellte Querschnittsgestaltung des Kreisverkehrs stellt keine Festsetzung dar und kann folglich im Zuge der Realisierung angepasst werden.</p> <p>Im Anschluss an die Gewerbegebiete GE 2 werden Öffentliche <i>Straßenverkehrsflächen</i> mit der besonderen Zweckbestimmung Park+Ride-Platz von ca. 0,22 ha festgesetzt.</p> <p>Der südliche und südöstliche Teil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird als <i>Private Grünfläche</i> mit der Zweckbestimmung ökologische Ausgleichsfläche und einer Gesamtfläche von ca. 2,28 ha festgesetzt. Diese schließt auch begrünte Versickerungsanlagen in einer Größenordnung von etwa 0,28 ha 0,44 ha ein.</p> <p>Auf der Südseite der L 157 werden geplante Böschungsbereiche mit einer Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie ergänzenden Baumpflanzungen gekennzeichnet.</p> <p>Als sonstige Planzeichen werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, Lärmpegelbereiche und der Verlauf der Lärmschutzwand als auch Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions- schutzgesetzes in der Plandarstellung vermerkt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes Sengbachtalsperre mit den Wasserschutzzonen II und III, der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes, der Verlauf einer 110-kV</p>
--	---

	<p>Hochspannungsfreileitung und deren Schutzstreifen, als auch die Bauverbotszone 40 m bzw. die Baubeschränkungszone 100 m gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz nachrichtlich in die Plandarstellung übernommen.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist mit Ausnahme des ausgeklammerten Mischgebietes im Nordosten (ca. 1.000 m²) flächen-gleich mit dem überlagernden Geltungsbereich des Vorhaben-bezogenen Bebauungsplans (VbP). Die Gesamtfläche des Vorhaben- und Erschließungsplans beträgt ca. 6,27 ha.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt die geplanten Baukörper und die Gliederung der Flächen im Plangebiet detailliert da. Im Zentrum stehen dabei das geplante Logistikzentrum sowie anschließende Gebäudetrakte mit Verwaltungs- und Bürogebäuden der geplanten Firmenzentrale.</p> <p>Das Logistikzentrum ist als hallenartiger Gewerbeneubau mit Anbauten für Büronutzungen und einer Gesamtfläche von ca. 1,38 ha konzipiert. Die Gewerbehalle hat Abmessungen von etwa 100 m x 125 m. Die geplante Gebäudehöhe liegt bei ca. 15 m - 14 m (max. Höhe 295,30 m ü. NHN). In der nördlichen Hälfte der geplanten Halle ist eine Nutzung als Hand-, Block- und Pufferlager sowie für die Konfektion angedacht. In der südlichen Hälfte der Halle ist eine Nutzung als Palettenlager vorgesehen. Im Nordosten sind an die Gewerbehalle zwei Bürotrakte und ein Showroom angegliedert.</p> <p>Im Süden ist die Anlage eines ergänzenden Hochregallagers auf einer Gesamtfläche von rund 1.900 m² geplant. Dieses hat eine Ausdehnung von etwa 27 m x 70 m und eine geplante Höhe von rund 24 m (max. Höhe 300,30 m ü. NHN).</p> <p>Nördlich der geplanten Bebauung schließen asphaltierte Verkehrs- und versiegelte Erschließungsflächen bzw. Laderampen mit vorgelagerten, betonierten Logistikflächen in einem Umfang von rd. 0,42 ha 0,41 ha an. Die Laderampen sind teils mit Überdachungen versehen. Im Norden und Osten des Gebäudekomplexes sind Stellplätzen und Fahrbahnen in einem Umfang von rd. 0,33 ha aus wasser durchlässigem Pflaster angeordnet. Die rückwärtigen Gebäudestrukturen sind im Westen und Süden von einer rd. 0,23 ha großen Feuerwehrumfahrung bzw. Feuerwehraufstellflächen aus Schotterrasen <i>und Rasengittersteinen</i> umgeben. Im Süden der Gewerbehalle sind zudem ein Sprinklertank sowie ein Pumpenhaus geplant.</p> <p>Im Bereich der L 157 ist auf Höhe der von Norden einmündenden Straße Bollinghausen ein vierarmiger Kreisverkehr geplant. Dieser sichert die verkehrstechnische Erschließung des Gewerbegebietes und stellt die zentrale Zufahrt zum Gelände dar. Hierbei sind beidseitig der Straßenzufahrt kombinierte Geh- und Radwege vorgesehen. Der Innenbereich des Kreisverkehrs sowie randliche Fahrbahnteiler und -bankette sind als Vegetationsflächen vorgesehen. Für geplante Böschungen zwischen der L 157 und dem südlich anschließenden Gewerbegebiet sind eine Begrünung sowie straßenbegleitende Baumpflanzungen dargestellt.</p> <p>Östlich der Zufahrt zum Gewerbegebiet ist als freistehendes Gebäude mit einer Größenordnung von rund 180 m² die geplante Bebauung eines</p>
--	---

	<p>Backshops vermerkt. Auf der Ostseite des Gebäudes schließen 13 Kundenparkplätze an. Die Gesamtfläche des Backshops sowie des anschließenden Parkplatzes und sonstiger Nebenfläche liegt bei rund 670 m².</p> <p>Zwischen dem Gelände des Backshops und der östlichen Plangebietsgrenze ist im Vorhaben- und Entwicklungsplan der geplante Park+Ride-Parkplatz mit insgesamt 57 Parkplätzen verortet. Hierdurch soll seitens der Stadt Wermelskirchen der Trend, Fahrgemeinschaften zu bilden, durch das Angebot eines Mitfahrerparkplatzes in der Nähe der Autobahnauffahrten unterstützt werden. Im Rahmen einer diesbezüglichen Analyse wurde ein Bedarf von ca. 45 bis 55 Parkständen ermittelt.</p> <p>In der Plandarstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans werden geplante Baumpflanzungen entlang der L 157, im Bereich der Mitarbeiterparkplätze, im Umfeld des Backshops und in Randbereichen des Park&Ride-Parkplatzes zeichnerisch berücksichtigt. Der Schutzstreifen der querenden 110-kV Hochspannungsfreileitung ist von Baumpflanzungen ausgenommen.</p> <p>Das Vorhaben ist entsprechend Anlage 1 des UVPG unter Nr. 18.7.2 als „Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger 100.000 m²“ einzuordnen.</p>
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Der überwiegende Teil des Plangebietes ist dem baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeordnet. Entlang der L 157 überlagern sich Plangebiet und Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Ostringhausen“. Im nordwestlichen Randbereich der Ortslage Ostringhausen überlagert der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 86 die den Siedlungsbereich abdeckende Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB. Die durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren überlagerten Teile des Bebauungsplans Nr. 48 bzw. der Innenbereichssatzung Ostringhausen werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens neu geordnet.</p> <p>Die im Rahmen des Planungsvorhabens getroffenen Festsetzungen ermöglichen die Ergänzung und Abrundung der benachbarten Gewerbegebiete im Bereich der bestehenden Bebauungspläne Nr. 48 „Ostringhausen“ bzw. Nr. 65 „Obi“ und des geplanten Gewerbegebietes Bebauungsplan Nr. 85 „Hinter dem Hofe“.</p> <p>Das vorliegende Plangebiet sowie der realisierte Bebauungsplan Nr. 65 „Obi“ sowie der geplante Bebauungsplan Nr. 85 „Hinter dem Hofe“ sind räumlich durch den Autobahnzubringer der BAB 1 voneinander getrennt. Die L 157 trennt das Plangebiet im Norden vom B-Plan Nr. 48 „Ostringhausen“. Zusammen runden die Bebauungspläne gemeinsam die Entwicklung von Gewerbefläche im Westen von Wermelskirchen ab. Kumulierende Wirkungen sind aufgrund der Zäsur durch den Autobahnzubringer, der L 157 und einer voneinander völlig unabhängigen Erschließung nicht zu erwarten. Die Grundstücke in den Gebieten „Autobahnohr“ und „Hinter dem Hofe“ befinden sich</p>

	<p>überwiegend in städtischer Hand, so dass nach Satzungsbeschluss über den jeweiligen Bebauungsplan eine relativ zügige Umsetzung der Planung möglich ist.</p> <p>Zukünftig sind Sanierungsarbeiten vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW) an der L 157 über die BAB 1 vorgesehen. Die Maßnahmen zur Umsetzung des B-Planes Nr. 86 erfolgen in enger Abstimmung mit Straßen NRW, so dass keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen während der Bauzeit für Verkehrsteilnehmer und Anwohner auftreten. Die von Seiten Straßen NRW auf bis zu 9 Monate angesetzte Sanierung der Brücke ist für das 2. Quartal 2019 vorgesehen.</p> <p>Darüber hinaus sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen können. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.</p>
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (BERKEY, 2018) ermittelt und bewertet die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe in ihrer Gesamtheit und legt Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz fest.</p> <p>Mit der geplanten Festsetzung baulichen Nutzung als Gewerbegebiet (GE), Mischgebiet (MI) und Verkehrsflächen wird die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme / Überformung von Biotopstrukturen mit überwiegend geringer bis teils auch hoher Bedeutung für die Biotopfunktionen planerisch vorbereitet. Den weit überwiegenden Anteil der in Anspruch genommenem Biotopstrukturen bildet die hinsichtlich der Biotopfunktion geringwertige und im Sinne der Eingriffsregelung als ausgleichbar einzuschätzende Fettwiese aus. Die vorhabensbedingte Inanspruchnahme und dauerhafte Überformung bzw. Umwandlung von Biotopen geringer Wertigkeit, machen ca. 97 % (ca. 60.960 m²) der Gesamtfläche des Plangebietes aus. Biotopstrukturen mit einer mittleren Bedeutung für die Biotopfunktion nehmen knapp 2 % des Plangebietes ein (ca. 1.039 m²). Als Biotoptyp mit einer hohen Bedeutung ist die straßenbegleitende Baumhecke entlang der L 157 zu bewerten, die in einer Größenordnung von ca. 909 m² etwas über 1% des Plangebietes einnimmt.</p> <p>Für das Plangebiet ergibt sich im Rahmen des Planungsvorhabens ein weitgehender Verlust bzw. eine Überprägung der derzeitigen Biotop- und Habitatstrukturen als Lebensraum für die Tierwelt. Dem Plangebiet wird auf Grundlage erfolgter örtlicher Begehungen eine tendenziell untergeordnete faunistische Bedeutung für die Vogelwelt beigemessen. Für sonstige Artengruppen sind insbesondere in Hinblick auf die Insellage innerhalb von Verkehrstrassen und die ausgeprägten Habitate keine geeigneten Lebensraumstrukturen zu erwarten. Vorkommen von charakteristischen Grünlandarten wurden im Rahmen örtlicher Begehungen nicht nachgewiesen.</p> <p>Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes resultiert eine bauzeitliche Überformung bzw. dauerhafte Bebauung und Versiegelung von Böden. Aufgrund der angestrebten baulichen Entwicklung der</p>

	<p>Flächen werden die „natürlichen“ Bodenfunktionen auf bisher weitestgehend unveränderten Flächen durch die erforderliche Modellierung des Geländes, die Schaffung eines ebenen Geländeplateaus und eine anschließende Überbauung und Versiegelung überprägt. Auf einer Fläche von rd. 2,8 ha erfolgt eine Versiegelung, mit der ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen (z.B. Regler- und, Pufferfunktion) einhergeht. Im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen ist eine Neugestaltung und Modellierung des Geländes mit umfangreichen Eingriffen in den Boden notwendig, wobei der Boden örtlich wiederverwendet wird. Für die Umsetzung der Maßnahme muss gemäß Aussage des vorliegenden Stands der technischen Planung (Architekt Industriebau) jedoch kein zusätzlicher Boden herangebracht werden. Die Kompensation von vorhabensbedingten Eingriffen in Böden geringer bis mittlerer Bedeutung erfolgt in Verbindung mit örtlichen Maßnahmen für die Aufwertung der Biotopfunktionen. Dabei werden innerhalb der Wasserschutzzone II im Rahmen der örtlichen Ausgleichsmaßnahmen intensiv landwirtschaftlich genutzte und gedüngte Grünlandflächen in einer Größenordnung von rd. 2 1,6 ha einer Extensivierung zugeführt.</p> <p>Anlagebedingt geht durch die geplante bauliche Überprägung des Plangebiets auch die Funktion der Grundwasserneubildung auf diesen Flächen verloren. Durch ein Konzept zu der Ableitung von anfallenden Niederschlagswasser, das verschiedene Vorbehandlungen und die örtliche Versickerung anfallender Niederschlagswässer vorsieht kann einer verminderten Grundwasserneubildung entgegengewirkt werden.</p> <p>Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Freiflächen. Mit dem Vorhaben ist die Umwandlung einer ca. 5,7 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche verbunden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Bereich der Kompensationsflächen innerhalb der Wasserschutzzone II eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen ist. Hiermit ist eine Änderung der derzeitigen Bewirtschaftungsintensität verbunden.</p> <p>Aus der im Rahmen des Planungsvorhabens planerisch vorbereiteten Bebauung resultiert die Überformung von Grünlandflächen mit allgemeiner klimatischer Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion in einer Größenordnung von rund 3 ha.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 86 ist bislang keine Wohnbebauung vorhanden. Eine Bedeutung des Plangebiets für die Wohnfunktion ist folglich nicht gegeben. Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zu. Fußwege oder Wanderrouten sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.</p> <p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich durch die Überbauung von Freiflächen durch großvolumige Gewerbehallen mit maximalen Gebäudehöhen von ca. 14-24 m 15-20 m sowie der Neuordnung der Verkehrsführung und der damit verbundenen Inanspruchnahme randständiger Gehölzkulissen (ca. 0,13 ha) im Bereich der L 157.</p>
--	--

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<p>Im Zuge der Bauphase können Abfälle / Verpackungen (z.B. Baustellenpersonalbedarf, Betriebs- und Pflegemittel für die Baumaschinen) anfallen. Evtl. anfallende Stoffe werden gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Es gelten hier die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Entsorgung der betriebsbedingt anfallenden Abfälle wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt.</p>
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Während der Bauphase kommt es, wie bei fast jedem Bauvorhaben, zu Emissionen aus der Verbrennung von Treibstoffen und zu Geräuschemissionen durch den Betrieb von Maschinen und Baufahrzeugen.</p> <p>Zudem besteht während der Bauzeit die potentielle Gefahr, dass Schadstoffe (z.B. Maschinenbetriebsmittel) durch einen unsachgemäßen Betrieb, Betankung und Wartung oder durch Störfälle in den Boden und folglich Grundwasser gelangen.</p> <p>Neben den potentiellen baubedingten (kurzzeitigen) Beeinträchtigungen sind keine anlage- und betriebsbedingten Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu prognostizieren.</p> <p>Die mit der Umnutzung des Gebietes (Gewerbegebiet, Verkehrsflächen, Park + Ride etc.) verbundenen Lärmemissionen im Sinne von anlage- und nutzungsbedingten Beeinträchtigungen wurden durch ein Ingenieurbüro für Technische Akustik untersucht (STÖCKER 2018). Die Ergebnisse der Berechnung der Gewerbebereiche des geplanten Betriebes und des Backshops zeigen, dass die prognostizierten Beurteilungsspegel die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten tags und auch unter Berücksichtigung der Prognosesicherheit um mehr als 6 dB unterschreiten. Die Zusatzbelastung durch den geplanten Betrieb des Gewerbegebietes und den Backshop ist nicht relevant. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (ggf. Lärmschutzwand bei Nachbetrieb) und eine ordnungsgemäße Bauausführung gem. dem Stand der Technik können negative Auswirkungen vermieden werden.</p>
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,	<p>Die Bauausführung und der Betrieb (Werkzeughandel, Backshop) erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie zulässiger Verfahren und Auflagen.</p> <p>Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Schutz und Sicherungsmaßnahmen wie eine ökologische Bauüberwachung können potentielle baubedingte Risiken weiter vermindert werden.</p>

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes	<p>Im Plangebiet ist keine Ansiedlung von Unternehmen, die unter die Störfallverordnung / Seveso III Richtlinie fallen geplant. Ebenso sind im Umfeld keine derartigen Unternehmen bekannt, von denen Gefahren auf die neuen Nutzungen ausgehen.</p> <p>Bei dem Werkzeuggroßhandel der Firma Dönges handelt es sich um eine Spedition; Betrieb der Logistik Nr. 159 der Abstandsklasse V ohne Hinweis auf 4. BImSchV. Die WSG VO verbietet den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. schränkt die Mengen stark ein. Eine Gefahrenstofftabelle des Betriebes für Werkzeughandel ist der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch Bergischen Kreises bereits bekannt.</p>
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<p>Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Überschreitungen von festgelegten Immissionsgrenzwerten im Hinblick auf die Luftqualität. Die Zulässigkeit konkreter Vorhaben wird in der Bauleitplanung durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.</p>

2. Standort des Vorhabens

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln) vom Mai 2001 stellt für das Plangebiet Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Die geplante Entwicklung von Gewerbeflächen im Plangebiet geht konform mit dem Gewerbeflächenkonzept des Rheinisch-Bergischen Kreises und erfüllt damit die Anforderungen der Bezirksregierung Köln hinsichtlich eines abgestimmten teilregionalen Konzepts.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wermelskirchen (Stand Juni 1992) stellt die Grundzüge der für das Stadtgebiet beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar.

Bis zur 2018 erwirkten rechtskräftigen 40. Änderung des FNP wurde derzeit noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird für das Plangebiet die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft mit der ergänzenden nachrichtlichen Übernahme als Landschaftsschutzgebiet getroffen. Weiterhin ist das Plangebiet mit der nachrichtlichen Übernahme Wasserschutz (Wasserschutzgebiet - Schutzzone III) dargestellt.

Aktuell wird die Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zwischenzeitlich aufgestellt. Im Zuge des laufenden Vorhabens wird Planrecht für den geplanten Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 86 „Autobahnohr“ geschaffen.

Für den Bereich der 40. Änderung des FNP, wird eine Gewerbliche Baufläche (G) dargestellt.

Die derzeitige Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird in der FNP-Änderung nachrichtlich dargestellt. Hier ist § 20, Abs. 4, Satz 1 LNatSchG NRW zu berücksichtigen. Die nachrichtliche Übernahme Wasserschutz (Wasserschutzgebiet - Schutzzone III) *bleibt blieb* unverändert bestehen.

Südlich der ~~geplanten~~ *rechtskräftigen* 40. FNP Änderung bleiben Flächen für die Landwirtschaft bestehen. Hier sind Kompensations- und Entwässerungsmaßnahmen für das geplante B-Plangebiet vorgesehen.

Landschaftsplan

Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 86 ist gemäß Landschaftsplan „Wermelskirchen“ (RBK, 2016) ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Nach Angaben des Geoportals des Rheinisch-Bergischen Kreises befindet sich das Plangebiet unter Ausnahme der Straßenfläche der L 157 und dem geplanten Mischgebiet im Osten innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-04 "Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“.

	<p>Dabei handelt es sich um ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet im Bereich der bergischen Hochflächen, das aus einer Reihe von separaten Teilflächen besteht. Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG); - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG); - zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG); - zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG); - zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG); - Erhaltung eines landschaftskundlich und kulturhistorisch schutzwürdigen Steinbruchs bei Schöllerhof (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG). <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans erst mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.</p>
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds	<p><u>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u></p> <p>Die Grünlandfläche befindet sich in Kuppenlage und fällt in südliche Richtung ab. Die bestehende Grünlandfläche ist als intensiv genutzte Mähwiese / Fettwiese anzusprechen. Die L 157 wird durch eine bis ca. 2 m hohe Straßenböschung, die mit Baum- und Strauchbewuchs bewachsen ist, von der Freifläche getrennt. Der Baum- und Strauchbewuchs ist aus überwiegend standorttypischen Gehölzen zusammengesetzt. Auf der Südseite sind der Baumhecke dichte Brombeergebüsche vorgelagert, die sich teilweise in den Gehölzbestand ziehen. Die Baumschicht der straßenbegleitenden</p>

(Qualitätskriterien)	<p>Baumhecke ist durch mittleres bis starkes Baumholz gekennzeichnet. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Böschungskante der BAB 1 an. Die Böschung ist überwiegend mit standorttypischen Baum- und Strauchgehölzen bewachsen.</p> <p>Dem Grünland im Plangebiet wird eine geringe Bedeutung für die Biotoptfunktion beigemessen. Eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Biotoptfunktion ist hingegen den Gehölzstrukturen entlang der Böschung an der Landesstraße 157 zuzuordnen. Als Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung sind der Ostringhauser Bach mit begleitenden Brachflächen sowie dem Quelltümpel des Baches außerhalb des Plangebietes anzusprechen.</p> <p>Basierend auf Ortsbegehungen im Herbst / Winter 2017 und im Frühjahr 2018 sowie den vor Ort erfassten Biotoptstrukturen wird die faunistische Bedeutung des Plangebietes beurteilt. Durch die vollständige Insellage innerhalb stark befahrener Verkehrstrassen und der hiermit verbundenen Zerschneidungs- und Störwirkungen ergeben sich erhebliche Vorbelastungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich der Lebensraumeignung für die Tierwelt. Störungsempfindliche Tierarten sind für das Plangebiet demnach auszuschließen. Hierdurch wird das vorkommende Artenspektrum auf weniger empfindliche Arten eingeschränkt.</p> <p>Eine allgemeine Bedeutung für ubiquitäre Vogelarten liegt im gesamten Plangebiet vor. Gleichfalls ist eine gewisse Frequentierung des Plangebietes als Nahrungs- oder Jagdhabitat von Vögeln und Fledermäusen zu erwarten. Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten an den Bäumen entlang der L 157 keine Höhlungen mit einem erkennbaren Quartierpotential (Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Winter-, Tages-, Balzquartier etc.) für potentiell vorkommende Fledermäuse (Zwergfledermaus) festgestellt werden. Hinsichtlich der auf Messtischblattbasis angegebenen potentiellen Brutvögel konnten keine geeigneten Bruthabitate festgestellt werden. Dies begründet sich aus der teilweise mangelnden Habitatemignung, der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität sowie den erheblichen Vorbelastungen durch angrenzende Verkehrsstraßen. Im Zuge der Begehungen zu Wiesenvögeln im Frühjahr 2018 wurden keine planungsrelevanten Offenlandarten, wie z. B. Feldlerche oder Kiebitz vorgefunden.</p> <p>---</p> <p>Eine höhere faunistische Bedeutung kommt den Bereichen außerhalb des B-Plangebietes am Ostringhauser Bach und südlich davon zu. Diese Flächen unterliegen zwar auch den Vorbelastungen durch Straßen (akustisch, optisch), jedoch findet hier keine Störwirkungen durch eine landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Mahd, Weide, Düngung etc.) statt.</p>
----------------------	--

	<p><u>Wasser</u></p> <p>Gemäß den Angaben der Bestandsaufnahme zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Plangebiet dem Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge" (GWK: 273_04) zugeordnet (Quelle: ELWAS). Die Grundwasserverhältnisse vor Ort sind demnach von wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleitern mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken ohne relevante wasserwirtschaftliche Bedeutung gekennzeichnet. Allen unversiegelten Freiflächen im Plangebiet kommt folglich eine allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu.</p> <p>Oberflächengewässer oder Quellbereiche sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Unmittelbar südlich bzw. südöstlich der Plangebietsgrenze verläuft der Ostringhauser Bach, der im weiteren Verlauf dem Sengbach zufließt. Dem Ostringhauser Bach, der im Jahr 2010 durch den Wupperverband im Zuge von Baumaßnahmen an der BAB 1 als Kompensationsfläche renaturiert wurde, kommt eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes WSG Sengbachtalsperre - Schutzzone III und Schutzzone II.</p> <p>Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone II und III und im Hinblick auf die bisher überwiegend unversiegelte Ausprägung des Plangebietes kann dem Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt zugeordnet werden. Mäßige Vorbelastungen ergeben sich aus einer landwirtschaftlichen Nutzung mit Eintrag von Stickstoff (z.B. Feststoffe aus Beweidung oder Dünger) sowie durch verkehrsbedingte Bodenbelastungen.</p>
	<p><u>Boden</u></p> <p>Gemäß Angaben der Bodenkarte BK 50 liegt im Bereich des Planungsvorhabens der Bodentyp Braunerde in zwei unterschiedlichen Ausprägungen vor. Die Bodenfruchtbarkeit wird als überwiegend gering eingestuft und spiegelt sich an einer fehlenden ackerbaulichen Nutzung wieder. Innerhalb der das Plangebiet großflächig einnehmenden Grünlandflächen kann mit weitestgehend unveränderten Bodenverhältnissen gerechnet werden.</p> <p>Unmittelbar angrenzend an die südliche Grenze des Plangebietes, außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 86 ist der schutzwürdige Grundwasserboden "Gley, zum Teil Nassgley" (G321GW1) im Verlauf des renaturierten Ostringhauser Baches vermerkt. Dieser wird als Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte kategorisiert.</p> <p>Zur Erfassung und Beurteilung der Bodenverhältnisse und eventueller Bodenbelastungen wurden im Frühjahr 2015 geotechnische, umwelthygienische und hydrogeologische Bodenanalysen durchgeführt (vgl. GEO CONSULT, 2015). Bei allen Sondierungen, die im nördlichen sowie auch im südlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes (WSZ III) durchgeführt wurden, wurde eine 0,2 m bis</p>

	<p>0,3 m mächtige Oberbodenschicht aus feinsandigem Schluff mit organischen Beimengungen, steife Konsistenz, Bodengruppe OU bzw. Bodenklasse 1, festgestellt. Unterhalb des Oberbodens steht bis in Tiefen zwischen 0,80 und 1,40 m unter Geländeoberkante Verwitterungslehm aus Gesteinsgrus mit sandig-schluffigen Beimengungen an. Dieser ist mitteldicht gelagert und kann der Bodengruppe GU bzw. in eine Bodenklasse 3 eingestuft werden.</p> <p>In Tiefen zwischen 1,80 und 2,40 m unter GOK wurde verwitterter Tonstein der Remscheider Schichten in Form von Gesteinsgrus mit sandigen Beimengungen bzw. sandigem Ton mit Gesteinsgrus erbohrt. Unterhalb der erreichten Endteufe ist weiterhin mit verwittertem Tonstein in geringeren Verwitterungsgraden zu rechnen (Bodenklassen 4 – 6).</p> <p>Die Bodenanalyse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens zeigt auf, dass die ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte für die Beseitigung von Niederschlagswasser im zulässigen Interwall der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA, A 138) liegen. Eine Versickerung wird somit für bodentechnisch möglich gehalten und durch das Gutachten FÜLLING im Mai 2018 bestätigt.</p> <p>Im Hinblick auf die Untersuchung des Bodens auf eine Verwertung bzw. Entsorgung ggf. auszuhebender Böden wurden zwei Zuordnungsklassen festgestellt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das im Untersuchungsgebiet anstehendes Bodenmaterial gemäß LAGA den Zuordnungsklassen Z0 bis Z1 (uneingeschränkter Einbau bis eingeschränkter offener Einbau) und gemäß Deponieverordnung (DepV) der Deponiekasse DK 0 (kein erhöhter TOC – Wert gemessen) zugewiesen werden kann. Die Zuordnung Z 1 erfolgt aufgrund geogener Verhältnisse, die sich in einer erhöhten Nickel- Konzentration bzw. einem erhöhten Kupfer-Gehalt deutlich machen. Ein Einbau anfallender Bodenmaterialien vor Ort oder an anderer Stelle ist demnach mit Erlaubnis der zuständigen Behörde möglich.</p> <p>Aufgrund der im Norden des B-Plangebietes in der Vergangenheit erfolgten umfassenden Modellierung des Geländes (Landstraße 157) und dem hiermit verbundenen Oberflächenaufbau sind die örtlichen Bodenverhältnisse dort überwiegend als anthropogen überformt zu beurteilen. Im Bereich der geplanten Versickerungsmulden, wurde im Rahmen der Untersuchungen des Büros FÜLLING (2018) nur natürlich gelagerter Boden, ohne Fremdbestandteile angetroffen. Altablagerungen / Altlasten sind hier nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der in den nördlichen Randbereichen des B-Plangebietes in der Vergangenheit erfolgten, umfassenden Auffüllung und Modellierung des Geländes (L 157) und dem hiermit verbundenen Oberflächenaufbau sind die örtlichen Bodenverhältnisse dort überwiegend als anthropogen überformt und als geringwertig zu beurteilen. Den übrigen großflächig vorkommenden und überwiegend unveränderten Böden im Plangebiet ist für den Naturhaushalt eine mittlere Bedeutung zuzuordnen.</p>
--	---

	<p><u>Klima und Luft</u></p> <p>Der Naturraum weist ein Übergangsklima zwischen dem vorwiegend ozeanisch bestimmten nordwestdeutschen Klima und dem Kontinentalklima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt im westlichen Randbereich des Gemeindegebiets rund 10°C. Die mittleren jährlichen Niederschläge vor Ort liegen bei ca. 1.275 mm im Jahr.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Randbereich des geschlossenen Siedlungsbereichs der Stadt Wermelskirchen in unmittelbarer Benachbarung zur Autobahn A 1. Die angrenzende Bebauung aus Gewerbe- und Siedlungsflächen der Ortsgemeinden Bollinghausen und Ostringhausen kann dem Siedlungsklimatop zugeordnet werden. Aufgrund einer guten Durchgrünung des Siedlungsbereiches ist in der Regel von guten Austauschbedingungen und einer nur schwachen Ausbildung von Wärmeinseln auszugehen.</p> <p>Das weitestgehend durch Grünland bestimmte Plangebiet innerhalb des Autobahnahrts sind dem Freilandklimatop zuzuordnen. Die grünlandgeprägten Offenlandflächen sind durch eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion gekennzeichnet.</p> <p>Als Vegetationselemente von hervorgehobener klimatischer und lufthygienischer Bedeutung sind die umgebenden Gehölzbestände entlang der Autobahnböschungen, der L 157 sowie südlich des Plangebietes einzuordnen. Diese stellen insbesondere in Hinblick auf ihre Filterfunktionen und den Immissionsschutz klimatisch und lufthygienisch relevante Vegetationsstrukturen dar.</p> <p>Vorbelastungen hinsichtlich der lufthygienischen Situation gehen auf Grundlage des landesweiten Emissionskatasters Luft (LANUV) von der westlich anschließenden Autobahn A 1 aus.</p> <p>Dem Plangebiet ist in Hinblick auf seine Gesamtgröße, als auch die flächenmäßig vorherrschende Ausprägung als grünlandgeprägtes Offenland mit einer überwiegend kleinklimatischen Bedeutung für den Naturhaushalt zu charakterisieren. Von hervorzuhebender lufthygienischer Bedeutung für den Immissionsschutz sind die Gehölze im Umfeld des L 157 sowie an der BAB 1 und im südlichen Autobahnahr.</p> <p><u>Landschafts- und Stadtbild</u></p> <p>Das Planungsvorhaben ist südwestlich des Stadtzentrums von Wermelskirchen, in Benachbarung der Autobahn A 1 und innerhalb eines großflächigen „Autobahnahrts“ angeordnet. Die landschaftlich geprägten Flächen innerhalb des Autobahnahrts werden durch die Autobahn im Westen, die ebenfalls stark befahrene L 157 im Norden und den Autobahnzubringer (Anschlussstelle Wermelskirchen) im Süden und Südosten einfassst.</p> <p>Nördlich der L 157 schließen der durch Wohnbebauung geprägte Ortsteil Bollinghausen und das benachbarte Gewerbegebiet UPA 1 (Bebauungsplan Nr. 48 "Ostringhausen") an. Im Einmündungsbereich der Straße Bollinghausen reicht die großvolumige Gewerbebebauung vergleichsweise nah bis an die angrenzenden Straßenräume heran. Vorgelagerte Gehölzkulissen sichern aktuell eine Eingrünung des Baukörpers.</p>
--	--

	<p>Im Osten, innerhalb des Autobahnlohrs, grenzt der Ortsteil Ostringhausen mit Wohnbebauung an das Plangebiet an. In den durchgrünten Siedlungsbereich ist eine ehemalige landwirtschaftliche Hoflage integriert.</p> <p>Südlich bzw. südöstlich des Autobahnzubringers prägen im näheren Umfeld weitere großflächige Gewerbegebiete (Bebauungsplan Nr. 65 „OBI 2000“) bzw. ein Einzelhandelsmarkt (REWE Verbrauchermarkt) die örtlichen Nutzungsstrukturen und das Stadtbild.</p> <p>Der unmittelbar südlich des Plangebiets angrenzende Gehölzstreifen (ehemalige Eingrünung des mittlerweile nach Süden verlagerten Autobahnzubringers) bildet zusammen mit der Baumhecke entlang der BAB 1 im Westen eine deutlich wahrnehmbare Raumkante und begrenzt den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Südlich davon schließt der renaturierte Gewässerverlauf des Ostringhauser Baches an. Dieser wird überwiegend durch umgebende Laubgehölze geprägt, umfasst daneben aber auch kleinteilige Hochstaudenfluren und Grünlandbrachen. Die renaturierten Bereiche sind sowohl vom Plangebiet aus, als auch von der Autobahn bzw. dem Autobahnzubringer nicht oder nur eingeschränkt einsehbar, sind aber trotzdem als gliedernde und belebende Landschaftsstrukturen naturnaher Anmutung von Bedeutung für das Landschaftsbild und prägen das nähere Umfeld.</p> <p>Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutztes Grünland, das von Nordosten (ca. 289 m ü. NHN) nach Südwesten (ca. 275 m ü. NHN) deutlich abfällt.</p> <p>Die ausgedehnten Grünlandflächen im Plangebiet werden entlang der Autobahn im Westen und auch von Süden, entlang des Autobahnzubringers, durch Gehölzkulissen eingerahmt und abgeschirmt. Dabei handelt es sich um vollständig geschlossene und hochwüchsige Anpflanzungen von Baumhecken mittleren Alters. Daneben wird der Verlauf der L 157 durch strassenbegleitende Gebüsche und Baumhecken mit einzelnen Altbäumen weitestgehend eingegrünt, so dass auch hier ebenfalls überwiegend keine Einsehbarkeit der Grundlandflächen vorliegt. Im Nordosten besteht eine Sichtverschattung des beplanten Geländes durch die Siedlungsbereiche der Ortslage Ostringhausen.</p> <p>Weitere Einschränkungen der Einsehbarkeit des Plangebiets bzw. von Sichtbeziehungen ergeben sich durch den deutlich tiefer als das Plangebiet liegenden Höhenverlauf der Autobahn A 1. Gleichermaßen gilt auch für große Teile der L 157 nördlich des Plangebiets.</p> <p>Punktuell sind Einblicke in das Plangebiet von Nordwesten, im hier etwa höhengleichen Abschnitt der L 157 auf Höhe der die Autobahn überquerenden Straßenbrücke vorhanden. Darüber hinaus kann das Plangebiet eingeschränkt von Südosten, vom hier verlaufenden Autobahnzubringer bzw. weiter südlich angeordneten Gewerbegebieten (Parkplatz OBI) eingesehen werden. Weiterhin kann der südliche Teil des Plangebiets von der Hoflage westlich der Ostringhauser Gasse eingesehen werden.</p>
--	---

	<p>Den straßenbegleitenden Gehölzkulissen entlang der L 157 kommt zusammen mit der prägenden Baumhecke entlang der BAB 1 und südlich des Plangebietes eine hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zu.</p> <p>Die umgebenden Baumhecken, die sich im Süden waldrandähnlich verdichten, stellen gliedernde und belebende Vegetationsstrukturen dar. Die hochwüchsigen Baumbestände bilden entlang der Landstraße 157 eine den Straßenverlauf begrenzende und prägende Gehölzkulisse und sind mit einer hohen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zu bewerten.</p> <p>Die untergeordnete Erschließungsstraße Ostringhauser Gasse dient vorrangig dem Anliegerverkehr und ist durch eine hoflagenartige Bebauung mit einem aktuell hohen Grünanteil gekennzeichnet. Sonstige straßenbegleitende Baum- und Gehölzpflanzungen mit gliedernder und gestaltender Funktion sind dort nicht vorhanden.</p> <p>Aufgrund der begrenzenden Gehölzkulissen und der Geländetopographie besteht derzeit keine Einsehbarkeit der beplanten Grünlandflächen von Westen und Süden. Gleches gilt überwiegend auch für die Nordseite des Plangebietes. Im Nordosten besteht eine weitestgehende Sichtverschattung durch die Siedlungsbereiche der Ortslage Ostringhausen.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes prägen weitere großflächige Gewerbegebäude das Orts- und Landschaftsbild. Diese sind teilweise eingegrünt, lassen jedoch insbesondere im Winter noch Blickbeziehungen zu.</p> <p>Als weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die das Plangebiet querende 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu beurteilen.</p> <p><u>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</u></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 86 ist bislang keine Wohnbebauung vorhanden. Eine Bedeutung des Plangebietes für die Wohnfunktion ist folglich nicht gegeben.</p> <p>Außerhalb des Plangebietes, im Osten und Norden, grenzen kleinflächige Wohngebiete an. Planungsrechtlich sind diese Flächen als Mischgebiet (M) im Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen dargestellt.</p> <p>Relevante verkehrsbedingte Störwirkungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen sind durch die westlich angrenzende Autobahn A 1 sowie die nördlich angrenzende Straße L 157 vorhanden. Gemäß Gutachten zur Verkehrslärmberichtigung (STÖCKER 2018) ist die Bebauung an der Landesstraße mit Beurteilungspegeln, die sogar den Grenzwert von 70 dB(A) überschreiten, hoch belastet. Dadurch ist die Bebauung an der L 157 als vorbelastet einzustufen.</p> <p>Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zu. Fußwege oder Wanderrouten sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.</p>
--	--

	<p>Sach- und Kulturgüter und Fläche</p> <p>Bau- oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet in der Denkmalliste der Stadt Wermelskirchen nicht aufgeführt.</p> <p>Die Vorhabensfläche dient in einem Umfang von ca. 5,7 ha als landwirtschaftlich genutztes Grünland. Eine Nutzung als Ackerfläche erfolgte aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit nicht. Die Fläche wurde in der Vergangenheit verpachtet. Der Pachtvertrag wurde im Jahr 2016 aufgekündigt. Damit ist eine „betriebsrelevante“ landwirtschaftliche Nutzung aktuell nicht mehr gegeben.</p> <p>Darüber hinaus sind Verkehrsflächen der Landstraße 157 in einem Umfang von rd. 0,38 ha betroffen. Die Fahrbahn wird beidseitig von einem kombinierten Geh- / Radweg begleitet.</p> <p>Das Plangebiet wird im östlichen Bereich in Nord-Süd-Richtung von einer 110-kV-Freileitung gequert.</p>	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 86 weist eine Minimalentfernung von rund 2,8 km zum westlich gelegenen FFH-Gebiet (DE-4808-301) „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ und ca. 2,5 km zum südöstlichen FFH-Gebiet (DE-4809-301) „Dhünn und Eifgenbach“ auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete durch das Planungsvorhaben ist nicht gegeben. Auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	keine Ausweisung
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	keine Ausweisung
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine Ausweisung
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine Ausweisung

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine Ausweisung
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine Ausweisung
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellschutzgebiete nach § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 Wasserhaushaltsgesetzes	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes WSG Sengbachtalsperre - Schutzzonen III und II.</p> <p>Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre der Bezirksregierung Köln (31.08.2016), kann gemäß Anlage 1 innerhalb der Schutzzzone III die Darstellung von Bauflächen in Flächennutzungsplänen auf Antrag genehmigt werden. In der <i>geplanten rechtskräftigen</i> 40. Änderungen des FNP <i>wird ist</i> in der Wasserschutzzzone III eine Gewerbefläche <i>geplant dargestellt</i>.</p> <p>Das Aufstellen sowie Ändern von Bebauungsplänen, die bauliche Nutzungen zulassen, erweitern oder Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern, kann gemäß Anlage 1 der Verordnung auf Antrag genehmigt werden, wenn der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen, bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet ist innerhalb der Wasserschutzzzone III geplant. Im Osten des Bebauungsplangebietes soll für ein Grundstück in der Ortslage Ostringhausen, das ebenfalls in der Wasserschutzzzone III liegt, ein Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden. Die Festsetzung entwickelt sich aus der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen (Gemischte Baufläche, M). Ein Kanalanschluss dieser Fläche ist bereits vorhanden. Der übrige in der Wasserschutzzzone II gelegene Teil des Bebauungsplangebietes bleibt Entwässerungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen vorbehalten.</p>
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht bekannt.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Im Zuge des Vorhabens werden keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte beansprucht bzw. verändert. Zudem werden keine Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Bau- oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet in der Denkmalliste der Stadt Wermelskirchen nicht aufgeführt. Die nächstgelegenen Baudenkmäler befindet sich in Ostringhausen Nr. 19 und Nr. 21 in einem Abstand von ca. 150 m zur B-Plangrenze und ist vom Vorhaben nicht betroffen.
--	--

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Durch das Vorhaben können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen gegeben sein.</p> <p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p> <p>Mit der geplanten Festsetzung baulichen Nutzung als Gewerbegebiet (GE), Mischgebiet (MI) und Verkehrsflächen wird die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme / Überformung der Grünlandbereiche mit geringer und straßenbegleitenden Gehölze mit einer mittleren bis hohen Biotopfunktion planerisch vorbereitet.</p> <p>Den weit überwiegenden Anteil der in Anspruch genommenem Biotopstrukturen bildet die als geringwertige und im Sinne der Eingriffsregelung als ausgleichbare anzusprechende Fettwiese aus.</p> <p>Diese Biotopstrukturen gehen durch bauliche Strukturen wie dem Gewerbegebiet (GE1 und GE2) sowie aufgrund der Verkehrsflächen und Nebenanlagen vollkommen verloren und bleiben allenfalls außerhalb davon erhalten, insofern sie nicht für Entwässerungs- und Kompensationsmaßnahmen benötigt werden.</p> <p>Die Eingriffsintensität wird trotz der geringen Wertigkeit der Fettwiesen für die Biotopfunktion allein aufgrund der beanspruchten Flächengröße mit einer mittleren Intensität bewertet. Insgesamt gehen großflächig zusammenhängende Grünlandflächen verloren, die eine Bedeutung für Flora und Fauna besitzen. Hinsichtlich des Verlusts von einzelnen Altbäumen innerhalb straßenbegleitender Gehölzbestände ergeben sich punktuell auch hohe Eingriffsintensitäten.</p> <p>Eine Erhaltung der Gehölzbestände ist der neu zu ordnenden Verkehrsführung auch nach intensiver Prüfung durch den Verkehrsplaner nicht möglich.</p> <p>Als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung werden im Plangebiet großflächige Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen getroffen. Neben der Pflanzung von Einzelbäumen entlang der L 157 und an den geplanten Stellplätzen sind geschnittene Hecken und großzügige Baum- und Strauchhecken vorgesehen. Darüber hinaus ist eine Obstwiese geplant. Der vorhabensbedingten Beanspruchung von Gehölzstrukturen in einem Umfang von rd. 0,18 ha steht eine Neuanlage von rd. 0,48 ha an flächigen Gehölzstrukturen zzgl. einer 0,44 ha großen Obstwiese und die Pflanzung von 33 Einzelbäumen und rd. 100 m² Heckenstrukturen gegenüber. Ferner sind kleinflächig Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen vorgesehen.</p> <p>Das südliche und südöstliche B-Plangebiet, das der Wasserschutzzone II zugeordnet ist, soll für die Entwässerung und Kompensation in Sinne der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung dazu ist beispielsweise trotz erforderlicher Geländemodellierungen durch die Versickerungsmulden</p>

	<p>auf eine „naturnahe“ Bauweise und Entwicklung der Flächen zu achten. Dazu sollen Einsaaten krautiger Wiesenarten und Gräser mit regionalem Saatgut erfolgen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen innerhalb des südlichen B-Planes sollen den Charakter bereits vorhandener Strukturen (renaturierter Bachlauf, naturnahe Brachflächen etc.) aufgreifen und sich diesen zuordnen.</p> <p>Trotz Anlage hochwertiger Biotopstrukturen in Form von Baum- und Strauchhecken, einer Glatthaferwiesen mit partiellen Rohbodenbereichen einer großflächigen Obstwiese und der Pflanzung von Einzelbäumen und Hecken ist innerhalb des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 86 „Autobahnohr“ eine vollständige Kompensation des Eingriffs nicht ausreichend. Der Ausgleich soll über das Ökokonto der Stadt Wermelskirchen vorgenommen werden.</p> <p>Insgesamt ist bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Erhalt einer Baumhecke in der Größe von rd. 200 m²) und den geplanten Kompensationsmaßnahmen vor Ort und anderenorts ein Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs und eine Neugestaltung der Landschaft möglich. Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 86 „Autobahnohr“ wird nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen der Anteil an Gehölzstrukturen signifikant steigen. Zudem findet im südlichen B-Plangebiet eine großflächige Grünlandextensivierung statt. Hierdurch erhalten angrenzende hochwertige Biotopstrukturen, wie der renaturierte Ostringhauser Bach, ein extensiv bewirtschaftetes Umfeld das als Pufferfläche fungiert. Eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird zukünftig im Gewässerumfeld nicht mehr möglich sein.</p> <p>Für das Plangebiet ergibt sich im Rahmen des Planungsvorhabens ein weitgehender Verlust bzw. eine Überprägung der derzeitigen Biotop- und Habitatstrukturen als Lebensraum für die Tierwelt.</p> <p>Dem Plangebiet wird auf Grundlage erfolgter örtlicher Begehungen eine untergeordnete faunistische Bedeutung für die Vogelwelt beigemessen. Für sonstige Artengruppen sind insbesondere in Hinblick auf die Insellage innerhalb von Verkehrstrassen und die ausgeprägten Habitate von überwiegend untergeordneter Bedeutung für die Tierwelt keine geeigneten Lebensraumstrukturen zu erwarten.</p> <p>Mit der Inanspruchnahme randständiger Baum- und Strauchhecken im Umfang von rund 1.800 m² gehen punktuell potentiell faunistisch bedeutsame Vegetationsstrukturen verloren.</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf Vorkommen planungsrelevanter Arten hat eine Artenschutzprüfung der Stufe I stattgefunden.</p> <p>Die Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“ sowie zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für das angestrebte</p>
--	--

	<p>Vorhaben ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der auf Messtischblattbasis angegebenen planungsrelevanten Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und Jagdhabitare unterliegen, soweit diesen keine essentielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinweise auf eine hervorgehobene Bedeutung der Lebensräume für die genannten Arten / Artengruppen bzw. ökologischen Gilden liegen nicht vor. Relevante Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p> <p>Vorkommen von charakteristischen Grünlandarten wurden im Rahmen örtlicher Begehungen nicht nachgewiesen. Insbesondere für die prägenden Grünlandflächen erfolgten abseits einer Nutzung durch Greif- und Eulenvögel keine relevanten Artnachweise im Plangebiet.</p> <p>Jagdgebiete von Zwergfledermäusen entlang des Ostringhauser Baches sind anzunehmen, werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Die ausgedehnten Offenlandbereiche im Plangebiet sind für die Art dagegen von vergleichsweise geringer Bedeutung.</p> <p>Als bemerkenswerte Arten wurde der mittlerweile planungsrelevante Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) mit einem vermuteten Brutvorkommen im südlichen Untersuchungsgebiet außerhalb des Plangebiets festgestellt. In Hinblick auf den Nachweis der Art in Gehölzbeständen südlich des Plangebietes und die Abstände zum Bauvorhaben sind hier keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die noch vergleichsweise häufige Art zu erwarten.</p> <p>Die vorgenannten Greifvögel und der Graureiher sind als sporadische Nahrungsgäste einzustufen. Die Inanspruchnahme und Umwandlung von Biotopstrukturen (insbesondere Fettwiese) wird auch unter Berücksichtigung eines teilweisen Erhaltens von Offenlandflächen im südlichen Plangebiet und angrenzenden Grünlandflächen als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Mit den Bautätigkeiten sind optische und akustische Störwirkungen durch Lärm, Staub, Licht und Maschineneinsatz auf die Tierwelt verbunden, die das Plangebiet als Lebensraum für die Fauna bauzeitlich umfassend entwerten. In angrenzenden Bereichen sind jedoch Biotope mit ähnlichen Biotopstrukturen vorhanden, die den Tieren als Ausweichhabitare dienen können. Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen der Tierwelt die Bereiche wieder zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Zuge der Eingriffskompensation neue Biotope mit faunistischer Bedeutung initiiert.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden extensives Grünland sowie unterschiedliche Gehölzstrukturen in Form von Sträuchern, Baumhecken, Einzelbäumen, Hecken sowie eine große Obstwiese angelegt. Dadurch wird ein strukturreiches und im Hinblick auf den Bestand deutlich erweitertes Biotopspektrum entstehen. Wie bereits der im Jahr 2010 renaturierte Bereich am Ostringhauser Bach</p>
--	--

	<p>und der nach Süden verlegten Autobahnzubringer zeigen, werden solche Bereiche schnell von der Tierwelt angenommen und stellen wichtige Lebensräume dar.</p> <p>Als allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Vogelwelt sind die Fäll- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Durch spezielle Maßnahmen zum Schutz der Fauna können potentielle anlagebedingte Störwirkungen reduziert werden. Bei der Planung der zukünftigen Straßen- und Gebietsbeleuchtung sind nachweislich insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweißes LED Licht) zu verwenden. Nach oben / in den Himmel gerichtete Beleuchtungen wie z.B. eine Fassadenbeleuchtung durch Bodeneinbaustrahler ist zu vermeiden. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet z.B. mit Ausleger und gerichteten Reflektoren und effizienter LED Leuchtmittel ausgeführt werden. Um nachweislich weitreichende Störungen von ziehenden oder im weiteren Umfeld brütenden Vogelarten zu vermeiden, muss die notwendige Außenbeleuchtung von oben herab erfolgen und möglichst wenig in benachbarte Gehölzbestände sowie in den Himmel abstrahlen. Die Beleuchtung sollte nur sofern auch wirklich notwendig in Betrieb genommen und in der Nacht z.B. ab 22 Uhr abgeschaltet werden.</p> <p>Durch die Verwendung von reflektionsarmen Glas bzw. Glastypen mit geprüft geringer Kollisionswahrscheinlichkeit kann einem vermeintlichen Vogelschlag entgegengewirkt werden.</p> <p>Großflächige oder zusammenhängende Fenster- und Glasflächen bei den Neubauten sollten entsprechend optisch kenntlich gemacht werden, wodurch das Kollisionsrisiko erheblich reduziert werden kann.</p> <p>Darüber hinaus werden im Hinblick auf einen allgemeinen Artenschutz an der Gewerbehalle Spaltenquartiere mit einer Bedeutung für gebäudebewohnende Vogelarten oder Fledermäuse installiert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen vor Ort kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen schutzgutspezifischen Auswirkungen im Rahmen des Planungsvorhabens verbleiben.</p>
<p><u>Wasser</u></p> <p>Relevante Grundwasservorkommen sind aufgrund der vor Ort ausgeprägten wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleiter nicht vorhanden (vgl. hydrogeologischen Untersuchung; GEO CONSULT, 2015).</p> <p>Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes resultiert mögliche bauzeitliche Überformung bzw. dauerhafte Bebauung und Versiegelung</p>	

	<p>von Böden.</p> <p>Durch das Büro FÜLLING Beratende Geologen GmbH wurden Bodenuntersuchungen zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser durchgeführt (2018). Demnach ist eine Versickerung des Niederschlagswassers in den oberen Bodenzonen, d.h. in der Lössfließerde bzw. dem Hanglehm und dem Hangschutt möglich. Eine Muldenversickerung in mehreren Mulden, verbunden mit Überläufen wird empfohlen. Verdichtungen im Rahmen der Bauausführung und einer späteren Pflege sind unbedingt zu vermeiden, um die Funktionsfähigkeit der Mulden nicht einzuschränken. Die Mulden sollten vor Baubeginn des Gewerbegebietes angelegt und begrünt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebietes für den Gewässerschutz wurden Maßnahmen in einem Entwässerungskonzept (ISAPLAN 2018) gefasst, durch die der Verlust von Infiltrationsflächen weitestgehend ausgeglichen oder der Eingriff vermindert werden kann.</p> <p>Die aktuellen Planungen sehen vor unverschmutztes Niederschlagswasser der Dachflächen über die belebte Bodenzone in Mulden innerhalb der Wasserschutzgebietszone W II zur Versickerung zu bringen.</p> <p>Gering verschmutztes Niederschlagswasser aus Umfahrt, Hofbefestigung ohne LKW-Verkehr, Mitarbeiterparkflächen und Feuerwehrumfahrung soll über eine wasserdurchlässige Pflasterung flächig zur Versickerung geführt werden.</p> <p>Durch die Herstellung von Schotterrasen <i>sowie kleinflächig Rasengittersteine</i> im Bereich der Gewerbegebietumfahrung (z.B. Feuerwehraufstellflächen) erfolgt eine Versickerung über die belebte Bodenzone.</p> <p>Verschmutztes, behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser fällt auf den Flächen mit LKW-Verkehr und dem Park + Ride – Platz an und soll durch ein Regenklärbecken vorgereinigt werden. Nach Klärung wird das Wasser der geplanten Versickerungsfläche innerhalb der Wasserschutzgebietszone W III zur Versickerung zugeführt.</p> <p>Stark verschmutztes Niederschlagswasser fällt auf den Straßenflächen der L 157 an und wird wie bisher über das vom Landesbetrieb Straßen NRW betriebene Leitungsnetz entwässert.</p> <p>Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Solingen-Burg abgeleitet.</p> <p>Durch die genannten Maßnahmen zur örtlichen Behandlung von Regenwasser und Versickerung kann der Verlust von Infiltrationsflächen bzw. eine Verringerung der Grundwasserneubildung verhindert werden</p> <p>Darüber hinaus sind kleinflächige Dachbegrünungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen, durch die eine potentielle negative Auswirkung auf das Schutzgut bereits baubedingt vermieden und begrenzt werden kann.</p> <p>Wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter diesen Berücksichtigungen mit dem Vorhaben dann nicht verbunden.</p>
--	---

	<p><u>Boden</u></p> <p>Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 86 wird die Neuversiegelung und bauliche Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Böden planerisch vorbereitet. In einem geringen Umfang werden bereits überformte Bereiche (L 157) umgestaltet. Weiterhin können z.B. durch Umlagerung, Verdichtung, Schadstoffeinträge etc. im Rahmen der späteren Baumaßnahmen bauzeitliche Beeinträchtigungen der nicht überbauten Böden auftreten. Aufgrund der angestrebten baulichen Entwicklung der Flächen werden die „natürlichen“ Bodenfunktionen auf bisher weitestgehend unveränderten Flächen durch die erforderliche Modellierung des Geländes, die Schaffung eines ebenen Geländeplateaus und eine anschließende Überbauung und Versiegelung überprägt. Auf einer Fläche von rd. 2,8 ha erfolgt eine Versiegelung, mit der ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen (z.B. Regler- und Pufferfunktion) einhergeht. Diese Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden als erheblich eingestuft. Schutzwürdige Böden sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen. Für die Umsetzung der Maßnahme muss kein zusätzlicher Boden herangebracht werden. Durch die Neuordnung der Verkehrsführung an der L 157 werden überwiegend bereits veränderte und überprägte Böden beansprucht. Das betrifft auch die Bereiche der straßennahen Baumhecken, die auf einer Böschung seitlich der L 157 stocken. Auf diesen Flächen ist der Eingriff in den Boden mit einer geringen Intensität zu beurteilen. Innerhalb kleinfächiger „Grün- und Gartenbereiche“ können die Bodenfunktionen teilweise erhalten werden. Durch Maßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 18915, DIN 19731 und DIN 18300 während der Bauphase können Eingriffe in den Boden soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Im Hinblick auf die Bauausführung ist die Wasserschutzverordnung der Sengbachtalsperre mit entsprechenden Auflagen zu beachten. Im Bereich der geplanten Versickerungsanlage ist eine Neugestaltung und Modellierung des Geländes mit umfangreichen Eingriffen in den Boden notwendig, wobei der Boden örtlich wiederverwendet wird. Die Kompensation von vorhabensbedingten Eingriffen in Böden geringer bis mittlerer Bedeutung erfolgt in Verbindung mit örtlichen Maßnahmen für die Aufwertung der Biotopfunktionen. Dabei werden innerhalb der Wasserschutzzone II im Rahmen der örtlichen Ausgleichsmaßnahmen intensiv landwirtschaftlich genutzte und gedüngte Grünlandflächen in einer Größenordnung von rd. 2 ha 1,6 ha einer Extensivierung zugeführt. Mit der extensivierten landwirtschaftlichen Flächennutzung und Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger und Pflanzenschutzmittel im Plangebiet sind insbesondere Verbesserungen hinsichtlich der</p>
--	--

	<p>Regelungs- und Speicherfunktionen der Böden verbunden.</p> <p>Zudem werden innerhalb des geplanten Gewerbegebietes Grün- bzw. Vegetationsflächen angelegt, auf denen der örtlich vorhandene Boden kleinflächig wiederverwendet wird und eine weitere Bodenentwicklung stattfinden kann. Durch die Verwendung begrünter und teilversiegelter Flächenbefestigungen (Schotterrasen <i>und Rasengittersteine</i>) können Eingriffe in die Bodenfunktionen (0,22 <i>0,23</i> ha) vermindert werden und Bodenfunktionen zumindest teilweise erhalten werden.</p> <p>Insgesamt können die Eingriffe in die örtlichen Bodenverhältnisse durch die örtlichen Maßnahmen sowie externe Maßnahmen ausgeglichen werden</p> <p><u>Klima und Luft</u></p> <p>Grundsätzlich tragen Flächenversiegelung und Bebauung zu Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas bei, indem sie Wärme länger speichern und einen Temperatur- und Feuchteausgleich verhindern. Durch die Planung wird die großflächige Versiegelung und Bebauung einer bisherigen Freifläche vorbereitet. Die kleinklimatischen Funktionen der unbebauten Offenlandbereiche können im überplanten Bereich nach der Umsetzung der Planung nicht mehr erfüllt werden.</p> <p>Aus der im Rahmen des Planungsvorhabens planerisch vorbereiteten Bebauung resultiert die Überformung von Grünlandflächen mit allgemeiner klimatischer Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion in einer Größenordnung von rund 3 ha.</p> <p>Als relevante Vegetationselemente hoher kleinklimatischer bzw. lufthygienischer Bedeutung werden Baumhecken und Sträucher in einem Umfang von rund 0,18 ha überplant.</p> <p>Als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung werden im Plangebiet großflächige Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen getroffen. Neben der Pflanzung von Einzelbäumen entlang der L 157 und an den geplanten Stellplätzen sind geschnittene Hecken und großzügige Baum- und Strauchhecken vorgesehen. Darüber hinaus ist eine Obstwiese geplant. Der vorhabensbedingten Beanspruchung von klimarelevanten Gehölzstrukturen in einem Umfang von rd. 0,18 ha steht eine Neuanlage von rd. 0,48 ha an flächigen Gehölzstrukturen zzgl. einer 0,44 ha großen Obstwiese und die Pflanzung von 33 Einzelbäumen sowie rd. 100 m² Heckenstrukturen gegenüber. Ferner sind kleinflächig klimawirksame Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen vorgesehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzes Klima und Luft.</p> <p><u>Landschafts- und Stadtbild</u></p> <p>Aus der planerisch vorbereiteten Überbauung des Plangebiets ergeben sich während der nachfolgenden baulichen Entwicklung Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind auf die Bauphase beschränkt und mit geringen bis mittleren Auswirkungen verbunden.</p>
--	--

	<p>Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Überbauung von Freiflächen durch großvolumige Gewerbehallen mit maximalen Gebäudehöhen von 14-24 m (höchste Erhebung unverändert im Südwesten am Hochregallager) 15—20 m sowie der Neuordnung der Verkehrsführung und der damit verbundenen Inanspruchnahme randständiger Gehölzkulissen im Bereich der L 157. Hiermit sind erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild verbunden.</p> <p>Durch die Anlage des Kreisverkehrs ist auf dessen Nordostseite der bau- und anlagebedingte Verlust einer Baumhecke erforderlich, die aktuell eine großvolumige Gewerbehalle im Bereich des hier anschließenden Gewerbegebietes UPA I eingränt. Bei der Errichtung erforderlicher Stützmauern sind in Abhängigkeit des Platzangebotes geeignete Eingrünungsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Beeinträchtigungen resultieren auch aus der Nutzung der baulichen Anlagen und hiermit verbundene Licht- und Lärmemissionen sowie verkehrsbedingte optische Reize.</p> <p>Durch Eingrünungs- und Pflanzmaßnahmen werden die optisch wahrnehmbaren Reize im Gewerbegebiet und am P+R Platz weitestgehend sichtverschattet. Insbesondere an Stellplätzen ist die Einfassung mit einer mindestens 1,20 m hohen Hecken geplant von denen auch Lichtimmissionen vermindert werden.</p> <p>Für angrenzende landschaftlich geprägte Bereiche (z.B. Süden und Osten) sind in Folge fehlender Sichtbeziehungen und sichtverschattender Elemente keine erheblichen relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch gestalterische Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzgl. der Baukörper und durch landschaftspflegerische Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen neu hergestellt. Im Zuge der Neugestaltung werden abschirmende Gehölzpflanzungen an der L 157 und entlang der südöstlichen Grenze des Gewerbegebietes vorgenommen, so dass eine allseitige Eingrünung durch baumheckenartige Gehölzkulissen gegeben ist.</p> <p>Zudem werden die unmittelbar angrenzenden Kompensationsflächen innerhalb der WSZ II landschaftstypisch hergestellt. In Angrenzung an bereits vorhandene Obstbäume im Randbereich der Ortslage Ostringhausen wird die Anlage einer ca. 0,44 ha großen neuen Obstwiese erfolgen. Im Vergleich mit dem Bestand wird der Gehölzanteil zukünftig signifikant zunehmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sowie der städtebaulichen Festsetzungen zu den Baukörpern liegen die schutzgutspezifischen Auswirkungen auf das Ortsbild im für den städtischen Siedlungsbereich üblichen Rahmen, zumal auch unmittelbar im Norden das Gewerbegebiet UPA 1 anschließt und das Vorhaben bereits in einem gewerblich geprägten Stadtgebiet von Wermelskirchen stattfindet.</p>
--	--

	<p><u>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</u></p> <p>Für den Menschen geht das Vorhaben mit keinem Verlust von Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion einher.</p> <p>Die angrenzende Bebauung ist hinsichtlich des Schutzbürges Mensch als schutzwürdige Nutzung zu betrachten.</p> <p>Für den Menschen sind im Zusammenhang mit den geplanten Bebauungen (Gewerbe- und Mischgebiet) sowie den verkehrstechnisch notwendigen Umbaumaßnahmen temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm nicht auszuschließen. Die Auswirkungsintensität wird jedoch nicht über die üblichen unvermeidbaren Baulärmemissionen im Zuge von Bauvorhaben hinausgehen und ist aufgrund des vorübergehenden Charakters als gering und vertretbar zu bewerten. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass Bauherren und Baufirmen an die geltenden Gesetze und Regelungen zum Lärmschutz gebunden sind.</p> <p>Die mit der Umnutzung des Gebietes (Gewerbegebiet, Verkehrsflächen, Park + Ride etc.) verbundenen Lärmemissionen im Sinne von anlage- und nutzungsbedingten Beeinträchtigungen wurden durch ein Ingenieurbüro für Technische Akustik untersucht (STÖCKER 2018).</p> <p>Die Ergebnisse der Berechnung der Gewerbebereiche des geplanten Betriebes und des Backshops zeigen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten tags und auch unter Berücksichtigung der Prognosesicherheit um mehr als 6 dB unterschreiten. Die Zusatzbelastung durch den geplanten Betrieb des Gewerbegebietes und den Backshop ist nicht relevant.</p> <p>Sollte für den Gewerbebetrieb während der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6 Uhr die Notwendigkeit gesehen werden - 1 LKW-Fahrt pro Stunde einschließlich Be- und Entladung - ist an der Nordseite des Grundstückes entlang der L 157 eine Lärmschutzwand von 100 m erforderlich. Dabei muss der westliche Abschnitt der Lärmschutzwand (60m) eine Höhe von 281,30 m 281,50 NHN und der östliche Abschnitt (40m) die Höhe von 284 m NHN vorweisen. Kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte tags um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB überschreiten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die geplanten Baumaßnahmen (Kreisverkehr, P+R-Parkplatz) werden keine Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutzmaßnahmen an den betrachteten Immissionsorten ausgelöst.</p> <p>Gemäß aktuellem Sachstand zeigen die Ergebnisse der Berechnungen von Verkehrs- und Gewerberäuschen, dass für das Plangebiet eine deutliche Vorbelastung durch Straßen und umliegendes Gewerbe besteht. Das Plangebiet wird entsprechend der gutachtlich ermittelten Lärmpegelbereiche gekennzeichnet. Bei Neubauprojekten sind ggf. passive Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Einhaltung der entsprechenden Verordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Maßnahmen zur</p>
--	--

	<p>Vermeidung- und Verminderung (Lärmschutzwand) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu prognostizieren sind.</p> <p>Mit dem Verlust landwirtschaftlich genutzten Grünlandes und kleinerer Gehölzstrukturen entlang der L 157 sind keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion verbunden.</p> <p>Als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung werden im Plangebiet großflächige Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen getroffen. Ferner sind kleinflächig klimawirksame Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen vorgesehen.</p> <p>Der aufzustellende Vorhabenbezogenen Bebauungsplan trifft grundlegende Festsetzungen über die zulässige bauliche Nutzung und Darstellung der Nutzungen sowie Gestaltung der Außenanlagen inklusive Grün- und Freiflächen, damit eine größtmögliche verträgliche Umsetzung für das Schutzgut Mensch gewährleistet werden kann.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ergeben sich aus dem betrachteten Planungsvorhaben nicht.</p> <p><u>Sach- und Kulturgüter und Fläche</u></p> <p>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sowie Fläche, die über den Verlust der Fläche als landwirtschaftlich genutztes Grünland hinausgehen sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.</p> <p>Der Verlust und die Umwandlung einer ca. 5,7 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche in Form einer Fettwiese ist zunächst mit einer hohen Eingriffsintensität zu bewerten.</p> <p>Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in Teilbereichen eine extensive Grünlandnutzung im Bereich der Kompensationsflächen innerhalb der Wasserschutzzone II vorgesehen ist. Hiermit ist Änderung der ehemaligen Bewirtschaftungsform verbunden.</p> <p>Die Abstimmung und Prüfung von Standortalternativen ist bereits im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises auf regionalplanerischer Ebene erfolgt. Die betroffene landwirtschaftliche Fläche wird im Gewerbeflächenkonzept als Entwicklungsfläche geführt. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist mit der Flächeninanspruchnahme nicht verbunden.</p> <p>Hinsichtlich der 110-kV Freileitung sind entsprechende Schutzabstände und dauerhafte Zugänglichkeit zu beachten. Diese werden in der Kompensationsplanung berücksichtigt. Der ca. 35 m breite Schutzstreifen der querenden 110-kV Hochspannungsfreileitung wird von Baumpflanzungen freigehalten. Innerhalb des Schutzstreifens werden allenfalls Sträucher gepflanzt, die durch regelmäßige Pflegeschnitte oder Auswahl der Gehölzart die erlaubte Höhe von 3 m über GOK nicht überschreiten.</p>
--	--

	Der Ausbau der Verkehrsfläche findet nach den allgemein gültigen Regelwerken und Stand der Technik statt. Es bleibt fortan, wie bisher, beidseitig ein Geh / Radweg bestehen. Querungshilfen und Fahrbahnteiler vor dem Kreisverkehr erleichtern Fußgängern zukünftig eine Überquerung. Nachteilige Auswirkungen werden auch im Hinblick auf die Verkehrliche Stellungnahme von ISAPPLAN 2018 nicht vorhergesagt.
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht vorhanden.
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Die im Rahmen des Planungsvorhabens getroffenen Festsetzungen ermöglichen die Ergänzung und Abrundung bestehender Gewerbegebiete (z.B. Ostringhausen / UPA1). Bei Durchführung der Planung ist von einer kurzfristigen Realisierung der Gewerbebebauung auszugehen, da ein konkretes Interesse besteht. Hiermit ist eine umfassende anthropogene Überformung der landwirtschaftlichen Fläche durch Bebauung und Erschließungsflächen verbunden.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahme geht mit einer umfassenden Veränderung und baulichen Überformung von Natur und Landschaft, Boden und Fläche einher. Für eine verträgliche Umsetzung sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen geplant. Beeinträchtigende Auswirkungen auf das Ortsbild können durch Festsetzungen zur Eingrünung der Flächen durch Entwicklung von randlichen Gehölzkulissen begrenzt werden. Mit der Beachtung und Umsetzung aller Aspekte / Maßnahmen, den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Schutz- und Sicherung und der Kompensation können nachteilige Auswirkungen sicher abgewehrt werden.</p>
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die genannten Auswirkungen werden durch die Realisierung des Gewerbegebietes eintreten. Da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der die konkreten Planungsabsichten der Dönges GmbH & Co KG umsetzt, ist die Wahrscheinlichkeit der zeitnahen Umsetzung und den damit verbundenen Auswirkungen gegeben.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Nach Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit einer Umsetzung der Planung zu rechnen. Die baubedingten Auswirkungen der Gesamtplanung beschränken sich voraussichtlich auf einen Zeitraum von 12 Monaten.
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<p>Wie im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 dargestellt, sind die unmittelbar benachbarten Bebauungspläne bereits in Kraft getreten und umgesetzt.</p> <p>In einer Minimalentfernung von ca. 100 m befindet sich südlich des Plangebietes der ca. 5,4 ha große Bebauungsplan Nr. 85 „Hinter dem Hofe“ in Aufstellung. Der Bebauungsplan sieht die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Anschluss an das Gelände des vorhandenen Obi-Baumarktes vor.</p> <p>Das vorliegende Plangebiet sowie der Bebauungsplan Nr. 85 „Hinter</p>

	<p>dem Hofe“ sind räumlich durch den Autobahnzubringer der BAB 1 voneinander getrennt, runden jedoch gemeinsam die Entwicklung von Gewerbefläche im Westen von Wermelskirchen ab. Kumulierende Wirkungen sind aufgrund der Zäsur durch den Autobahnzubringer und einer voneinander völlig unabhängigen Erschließung nicht zu erwarten. Die Grundstücke in den Gebieten ‚Autobahnohr‘ und ‚Hinter dem Hofe‘ befinden sich überwiegend in städtischer Hand, sodass nach Satzungsbeschluss über den jeweiligen Bebauungsplan eine relativ zügige Umsetzung der Planung möglich ist.</p> <p>Darüber hinaus sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen können. Die benachbarten Gewerbegebiete sind bereits bauleitplanerisch umgesetzt. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.</p>
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist der Eingriff entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Eine Auflistung aller Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ist dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

4. Gutachterliches Fazit	
	<p>Aus gutachterlicher Sicht ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes und externer Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Klima / Luft Landschaft, Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und Fläche zu verzeichnen ist. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen lassen sich die vorhabensbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichen und das Landschaftsbild wieder neu gestalten.</p> <p>Es werden keine wesentlichen Qualitäts- oder Schutzkriterien durch das Vorhaben erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.</p> <p>Eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit wird vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich gehalten.</p>

Wermelskirchen, den 27.07.2018 *und 10.12.2018*



Diese Vorprüfung gem. § 7 UVPG wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.